

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 54 Abs. 3 StGB ist bei dem Gericht zu stellen, das den Entzug ausgesprochen hat.

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

§35

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die einziehenden Gegenstände befinden.

(2) Es hat die rechtskräftig eingezogenen Gegenstände der Verwertung zuzuführen.

(3) Die Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, bedarf der Zustimmung des Gerichts. Der Antrag ist vom zuständigen Staatsanwalt zu stellen.

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§36

(1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich.

(2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweis-papieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden erfolgt außerdem die Zustellung eines Verwirklichungssuchens an das für die Verleihung oder Berufung zuständige Organ durch das erkennende Gericht.

§37

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aberkennung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.